

16.04.2013

Antrag

der Fraktion der CDU

Nordrhein-Westfalen darf nicht Hort der Geldwäsche werden - Kommunen dürfen mit der Kontrolle des Geldwäschegesetzes nicht überfordert werden

I.

Der Landtag stellt fest

Das Geldwäschegesetz des Bundes (GWG) verpflichtet im Nichtfinanzsektor bestimmte Gewerbetreibende betriebsinterne Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen. Die Überwachung dieser Gewerbetreibenden liegt in der Zuständigkeit der Länder, die gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 9 GWG die zuständigen Stellen bestimmen. Die Landesregierung plant derzeit die Zuständigkeiten im Rahmen des Geldwäschegesetzes zu verändern. Der Entwurf der Veränderung der Gewerberechtsverordnung sieht vor, dass zukünftig die Geldwäscheüberwachung außerhalb des Finanzsektors in Nordrhein-Westfalen auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen werden soll.

Unter Geldwäsche ist das Einschleusen von illegal erwirtschafteten Vermögenswerten in den legalen Wirtschaftskreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern, zu verstehen. Zur Verhinderung der Geldwäsche müssen die Unternehmen in bestimmten Fällen Informationen über die Identität ihrer Vertragspartner einholen, die Geschäfte auf Auffälligkeiten überwachen und Sicherungsmaßnahmen zur Erkennung von Geldwäsche treffen. Ob diese Pflichten der Gewerbetreibenden erfüllt werden, soll in Zukunft durch die kommunalen Ordnungsbehörden überwacht werden.

Rund 46.000 Güterhändler sind in Nordrhein-Westfalen dann durch die kommunalen Ordnungsbehörden zu kontrollieren, ob Händler und Firmen, insbesondere Kunsthändler, Kfz-Händler, Juweliere und Luxusgüterhändler, ihren Identifikation-, Dokumentations-, Überwachungs-, und Aufbewahrungspflichten nach dem Geldwäschegesetz nachkommen und ob in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch die entsprechenden Anzeigen des Geldwäscheverdachts durch die Gewerbetreibenden an die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden erfolgten.

Datum des Originals: 16.04.2013/Ausgegeben: 16.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nach dem Verordnungsentwurf sei eine effektive Kontrolle bereits bei Stichproben gewährleistet. Mit rund 200 Stichproben bei den 46.000 Händlern würde ein „deutliches Zeichen gegen Geldwäsche“ gesetzt. Der Gesetzesvollzug erfordere keine polizeispezifischen Kenntnisse, da lediglich eine Überwachung der Pflichten der Gewerbetreibenden erfolgen müsse. Lediglich eine neue Stelle sei für ganz Nordrhein-Westfalen notwendig, so dass auch kein Konnexitätsausgleich zu gewähren sei, da die sog. „Konnexitätsschwelle“ nicht überschritten sei.

In den betroffenen Ordnungsbehörden fehlen jedoch die zur Überprüfung des Geldwäschegesetzes erforderlichen Fachkenntnisse. Die kommunalen Ordnungsbehörden waren bisher nicht mit der komplexen Materie des Geldwäschegesetzes als Teil der organisierten Kriminalität befasst. Nun sollen aber die Behörden, die bisher die Gewerbeaufsicht führten, künftig mit Kontrollbesuchen verhindern, dass sich Gewerbetreibende absichtlich oder aus Nachlässigkeit mit der organisierten Kriminalität einlassen oder auch die Finanzierung von Terrorismus unterstützen. Die kommunalen Verwaltungen sind für diese Aufgabe weder fachlich noch personell in der Lage, um diese hochspezielle Aufgabe, die im Zusammenhang mit internationalem Terrorismus und organisierte Kriminalität steht, zu leisten.

Die kommunalen Spitzenverbände äußerten angesichts der Überforderung der Kommunen die Sorge, dass die vorgesehenen Kontrollen des Geldwäschegesetzes im Nichtbankensektor wirkungslos blieben. Denn die Kommunalverwaltungen sind für die Durchführungen der betreffenden Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz nicht geeignet. Überdies fehlt das notwendige Personal, um den Ansprüchen des Gesetzes an die Kontrolle und Überprüfung der Gewerbetreibenden nach Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten. Stichproben von lediglich 0,4 Prozent der als gefährdet eingestuften Firmen und Händler wären nicht geeignet eine effektive Aufsicht zu gewähren und eine wirkliche Bekämpfung der Geldwäsche darzustellen.

Auch in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein fand eine Zuständigkeitsübertragung für das Geldwäschegesetz im Nichtfinanzsektor auf die kommunalen Ordnungsbehörden statt. In Schleswig-Holstein hat sich die Ineffektivität schnell gezeigt. Dort wurde auch ein Personalmehrbedarf nicht festgestellt und so sollten beispielsweise Landesbeamten nun die Einhaltung der Geldwäschegesetze kontrollieren. Allein in der Landeshauptstadt Kiel aber wären, nach Aussage der kommunalen Spitzenverbände Schleswig Holsteins, vier bis fünf zusätzliche Stellen notwendig, um das Gesetz ernsthaft umzusetzen. Nun aber gibt es in Schleswig-Holstein politische Überlegungen die Aufsicht über das Geldwäschegesetz zurück auf eine Landesbehörde zu übertragen, um Geldwäscheprävention auch dem Gesetzesauftrag entsprechend umzusetzen.

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität muss durch die Landesregierung ernst genommen werden und darf nicht aus finanziellen Gründen auf die kommunale Ebene verlagert werden.

II.**Der Landtag beschließt:**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Geldwäscheprävention als Aufgabe des Landes ernst zu nehmen,
2. die Kommunen nicht weiter zu belasten und von den Plänen der Zuständigkeitsverlagerung für das Geldwäschegesetz auf die kommunalen Ordnungsbehörden Abstand zu nehmen, den Entwurf der Veränderung der Gewerberechtsverordnung zurückzuziehen und die Bedenken der Kommunen und Experten ernst zu nehmen,
3. nicht nur stichprobenartige Kontrollen der Transparenzpflicht von Handeltreibende vorzunehmen, um eine ernsthafte und effektive Terrorismusfinanzierung - und Geldwäschekontrolle zu gewährleisten sowie
4. die Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz nicht den kommunalen Ordnungsbehörden aufzubürden.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
André Kuper
und Fraktion